

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Detlev Schulz-Hendel und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
namens der Landesregierung

**Geplante Aussetzung und Absenkung der Förderabgabe auf Erdöl und Erdgas (Teil 4)**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Detlev Schulz-Hendel und Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 21.01.2021 - Drs. 18/8381  
an die Staatskanzlei übersandt am 26.01.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
namens der Landesregierung vom 12.02.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Zur Rechtmäßigkeit der niedersächsischen Förderabgabe auf Erdöl und Erdgas antwortete die Landesregierung in Drucksache 18/6608:

„Es lässt sich festhalten, dass weder das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern noch das Bundesverwaltungsgericht eine Abweichung vom bundesgesetzlichen Abgabesatz allgemein für unzulässig erklärt haben oder gar verbindlich und konkret festgelegt hätten, wann die Voraussetzungen einer zulässigen Abweichung erfüllt sind. Es handelte sich vielmehr um eine an der FeFördAVO M-V ausgerichtete Einzelfallentscheidung, die gleichwohl teilweise die Rechtsauslegung konkretisiert hat.“

Zu Frage 6: „Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern, dem ein Normenkontrollantrag zugrunde lag, sind nicht nur Regelungen zur Höhe des Abgabesatzes auf Erdgas und Erdöl, sondern auch dort bestehende Sonderregelungen aufgehoben worden, die zu einer Reduzierung der zu leistenden Förderabgabe führen.“

Auch in Niedersachsen sind nicht nur gegenüber den bundesgesetzlichen Regelungen erhöhte Abgabesätze festgelegt, sondern die NFördAVO enthält auch mehrere Sonderregelungen, die sich mindernd auf die zu leistende Förderabgabe auswirken. Eine die Regelungen der NFördAVO betreffende Gerichtsentscheidung hätte deshalb voraussichtlich auch Auswirkungen auf die in Niedersachsen bestehenden Sonderregelungen“

**1. Welche Gutachten hat die Landesregierung zur Förderabgabe in Auftrag gegeben (bitte auflisten, welche Gutachter wann mit welcher Fragestellung beauftragt wurden sowie das Vorlagdatum und die Kosten des Gutachtens)?**

Die Landesregierung hat ein Rechtsgutachten zu den Auswirkungen und der Anwendbarkeit der Entscheidungen des OVG Mecklenburg-Vorpommern (2 K 121/15) und des BVerwG (7 BN 3.18) auf die niedersächsische Verordnungslage sowie zur Bewertung des Prozessrisikos hinsichtlich der noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Förderzeiträume ab 2013 in Auftrag gegeben. Die Annahme des Angebots der Kanzlei Kopp-Assenmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Friedrichstraße 168, 10117 Berlin, erfolgte am 26. Oktober 2020 und die Vorlage des Gutachtens am 11. November 2020.

Die Kosten des Gutachtens sind nach Maßgabe des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 NV i. V. m. Artikel 12 Abs. 1 GG sowie Artikel 14 Abs. 1 GG zu schützen und sind ausschließlich im Rahmen einer vertraulichen Ausschusssitzung zur Kenntnis zu bringen (zum

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis: BVerfG, Urteil v. 21.10.2014, 2 BvE 5/11 - Rn. 182, Niedersächsischer Staatsgerichtshof, Beschluss vom 24. März 2020 - 7/19 -, juris, Rn. 35). Diese Information lässt Rückschlüsse auf Umsätze, Ertragslagen, Konditionen, Preise und/oder Marktstrategien der Kanzlei zu und ermöglicht die Bestimmung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Insbesondere ist zu befürchten, dass die öffentliche Nennung des Entgelts zukünftige Vertragsverhandlungen und/oder Teilnahmen an Ausschreibungen erschweren könnte, etwa weil Mitbewerber nun bewusst günstigere Preisangebote unterbreiten könnten. Daher bietet die Landesregierung an, den Landtag in einer vertraulichen Ausschusssitzung über die Kosten des Gutachtens zu informieren.

**2. Waren Vertreterinnen und Vertreter der Industrie an der Formulierung der Fragestellung der Gutachten beteiligt, bzw. wurden Textbausteine der Industrie verwendet?**

Nein.

**3. Zu welchem Ergebnis kamen die Gutachten bezüglich der Rechtmäßigkeit der geltenden Sonderregelungen der NFördAVO einschließlich der Regelungen zu privaten Bergrechten nach § 22 NFördAVO?**

Die Vergabe des Gutachtens erfolgte zur Bewertung der Prozessrisiken des Landes bezogen auf die gegenüber dem Regelabgabesatz des Bundesberggesetzes in Niedersachsen erhöhten Abgabesätze für Erdöl und Erdgas. Eine Bewertung der Sonderregelungen war damit nicht verbunden.

(Verteilt am 15.02.2021)